

**Unsere Themen****Aktuelles**

Personalien
Bochumer Aufruf
News zum Bochumer Aufruf

Ausbildung und Weiterbildung

Allgemeine Informationen
Zertifizierung
Institute und Ausbildungen
Supervision

Methoden und Techniken**Recht**

Rechtsprechung
Berufsrecht
Güterichter

Arbeitsfelder

Wirtschaftsmediation
Familienmediation
Öffentlicher Bereich
Interkulturelle Mediation
Andere Verfahren
Mediatoren im Gespräch
Praxistipps

Wissenschaft**Veranstaltungen**

Veranstaltungskalender
Vorschau
Rückblicke
Archiv

10. Februar 2020

Zukunft der Mediation**Interview Prof. Trenczek.: »Quo vadis, Mediation?«**

Konsequenzen und Strategien zur Förderung der Mediation

*Interview mit Prof. Dr.iur. Thomas Trenczek, M .A.**von Jürgen Heim*

Nach dem Ergebnis des Evaluationsberichts zum Mediationsgesetz – vorgelegt von der Bundesregierung – wurden erstmalig flächendeckende, empirische Erkenntnisse über die Nutzung von Mediationsverfahren in Deutschland ermittelt:

Die Potentiale und Ressourcen von Mediation als alternativem Instrument der Konfliktbeilegung werden bei weitem noch nicht hinreichend genutzt und die Zahl der durchgeführten Mediationen bewegt sich auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau mit bisher nur sehr geringen Verdienstmöglichkeiten.

Gleichzeitig steigt die Zahl der Mediatorinnen mit weniger als fünf Mediationen pro Jahr deutlich an; viele MediatorInnen sind dagegen nur im Ausbildungssektor tätig .

Damit stellt sich perspektivisch die Frage »*Quo vadis Mediation?«* - *Wohin geht die Reise?*

Lesen Sie heute die Antworten und Empfehlungen von *Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A.*, der sich als eingetragener Mediator (BMJ, Wien; NMA und Lehrtrainer BMWA® seit vielen Jahren mit dem Kontext der Mediation beschäftigt. Er war mittlerweile mehrfach für jeweils mehrere Monate in den USA und Australien und verfügt über langjährige Erfahrung in der Mediations-Ausbildung wie auch in der Mediationspraxis im In- und Ausland. Als Experte auf diesem Gebiet ist er u. a. Herausgeber des Handbuchs *Mediation und Konfliktmanagement*. ...

Jürgen Heim: Herr Professor Trenczek, welche wesentlichen Punkte, Maßnahmen und Strategien, Konsequenzen könnten nach Ihrer Erfahrung und Bewertung dazu beitragen, um das mit dem Mediationsgesetz verfolgte Ziel der Förderung von Mediation noch besser zu verwirklichen?

Prof. Trenczek: In den letzten 40 Jahren hat ADR und insbesondere Mediation in Deutschland eine sehr interessante, im Vergleich zur Dynamik in den angelsächsischen Ländern aber noch bescheidene Entwicklung genommen. Wesentlich für das rasante Wachsen und die Akzeptanz von ADR vor allem in Australien und den USA waren allerdings freilich die Ressourcenprobleme des Justizsystems.

Ist dies mit der Situation in Deutschland vergleichbar?

Prof. Trenczek: Nein - die Ausgangslage in Deutschland war und ist anders. Man kann insoweit nüchtern feststellen, dass die Effektivität des Justizsystems in Deutschland (nicht zuletzt aufgrund der vergleichsweise höheren »Richterdichte«) höher, die durchschnittliche Verfahrensdauer niedriger und gleichzeitig die Rechtsverfolgung nicht so kostenintensiv ist wie in angelsächsischen Rechtssystemen. Damit stellt sich die Frage nach den Alternativen lange nicht so dringend wie dort. Es reicht deshalb hierzulande nicht aus, Mediation nur als (mitunter vermeintlich) »kostengünstigere« und »schnellere« Alternative zur gerichtlichen Streitentscheidung anzupreisen. Fachgerechte Mediationen ermöglichen etwas ganz »Anderes« - insbesondere interessensgerechte Konsenslösungen- nicht zwingend etwas Besseres oder Schlechteres - als ein Gerichtsverfahren. Der Rechtsweg soll (darf!) im Rechtsstaat auch durch die Mediation nicht ersetzt werden. Mediation und andere ADR-Verfahren finden deshalb stets innerhalb der von der

Benutzeranmeldung

Benutzer:

Kennwort:

Registrieren
Kennwort vergessen
Hilfe zur Anmeldung

Kontakt

Kontaktübersicht

Newsletter

Newsletter bestellen
Newsletterarchiv
Newsletter abbestellen

Redaktion

Kontakt Redaktion
Fachportal
Unsere Autoren
Richtlinien für AutorInnen

Partner

Institute in Kooperation
Verbände
Vereine / Organisationen
Servicepartner

Mediation aktuell

Rechtsordnung garantierten Grenzen und damit nur »im Lichte des Rechts« statt (*ausführlich hierzu Trenzcek, Streitregelung in der Zivilgesellschaft, Zeitschrift für Rechtssoziologie, Bd. 26, Dez. 2005, S. 3 ff.).*

Die Informalisierung der Streitregelung bei unmittelbarer Beteiligung der Konfliktparteien im Rahmen eines Mediationsverfahrens trifft aber auf den Nerv einer sich bewusster werdenden Zivilgesellschaft, die Wert legt nicht nur auf ein durch formale Korrektheit abgesichertes Rechtssystem (sog. Justizförmigkeit), sondern auf einen beteiligungsorientierten Zugang zu Recht und Fairness (Partizipation)

Woran fehlt es in Deutschland? Welche Perspektiven sehen Sie, welche Vorschläge haben Sie zur Unterstützung der Mediation?

Prof. Trenzcek: Waren es zu Beginn der Mediationsbewegung in Deutschland zunächst vor allem die Vermittlung in familienrechtlichen (Trennung und Scheidung) und strafrechtlich relevanten Konflikten (im Hinblick auf einen sog. Täter-Opfer-Ausgleich) in denen auch quantitativ relevante Fallzahlen festgestellt werden konnten, sind es mittlerweile wohl vor allem (Wirtschaft-)Unternehmen und Organisationen, in denen quantitativ am meisten mediiert wird.

Woran es in Deutschland immer noch mangelt, ist eine über die verbale Unterstützung hinausreichende, tatsächliche Förderung der ADR-Mediation durch Politik, Justiz und Anwaltschaft. Insbesondere fehlt es an einem niedrigschwelligen Zugang zu einem qualitativ hochwertigen außergerichtlichen Mediationsverfahren. Notwendig wären die Einführung einer *Mediationskostenhilfe* sowie die *substanzielle (staatliche) Förderung gemeinnütziger Mediationsstellen*.

Schließlich fehlen aus meiner Sicht auch weitere Regelungen zur Integration der Mediation in die bestehende Rechtsordnung, zum Beispiel Regelungen zur verpflichtenden Teilnahme in Kindschaftssachen bzw. Trennungs- und Scheidungsfällen von Eltern.

Wenn von den Grundprinzipien des Mediationsverfahren die Rede ist, findet sich zumeist auch der Begriff *Freiwilligkeit*, um den allerdings heftig gerungen wird, weil er sehr diffus ist. Das gilt auch für die Legaldefinition in § 1 MediationsG. Klar ist: der Autonomiegedanke erfordert unabdingbar die Freiheit, sich nicht einigen zu müssen. Ein Zwang zur Einigung ist der Mediation wesensfremd. Es muss stets die Freiheit zum »Nein« bestehen.

Umstritten ist allerdings, inwieweit der Zugang zu einem Mediationsverfahren im Sinne der sog. »äußeren Freiheit« geregelt werden und ob er in bestimmten Kontexten und Konstellationen obligatorisch sein darf. In einigen angelsächsischen Staaten findet man die gesetzliche Verpflichtung eines obligatorischen bzw. die Möglichkeit eines vom Gericht verbindlich angeordneten Mediationsverfahrens in vielen Rechtsbereichen, insb. auch im Bereich des Familienrechts. Auch nach der Europäischen Mediationsrichtlinie steht es dem Freiwilligkeitsprinzip nicht entgegen, wenn eine Mediation von einem Gericht vorgeschlagen oder angeordnet oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats sogar vorgeschrieben ist.

In Deutschland kann derzeit zwar das Mediationsverfahren als solches von den Gerichten noch nicht angeordnet werden, sondern nur ein Informationsgespräch und Beratung über die Mediation. Allerdings kann die Verweigerung einer Mediation in Familienverfahren nach § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG durchaus zu negativen Kostenentscheidungen führen. Meines Erachtens widerspricht auch eine gesetzliche Verpflichtung zu einem Mediationsversuch aufgrund einer Abwägung bei höherrangigen Interessen - z.B. Kindeswohl vs Selbstbestimmung sich trennender Eltern - letztlich nicht den Mediationsgrundsätzen, solange die Freiheit, sich nicht einigen zu müssen, gewahrt bleibt. Problematisch ist eine obligatorische Mediation, wenn Konfliktparteien mit Blick auf einen hohen Geschäftsanfall der Gerichte davon abgehalten werden sollen, den Rechtsweg zu bestreiten.

Und auf Seiten der Mediation?

Prof. Trenzcek: Auf Seiten »der Mediation« fehlt es immer noch an einem effektiven Qualitäts- und Beschwerdemanagement (z.B. Ombudsstellen). Es ist mitunter erschreckend, was alles auf »dem freien Markt« (an Mist) unter dem (ungeschützten) Label »Mediation« angeboten wird bzw. wie manche Anbieter versuchen (mitunter auch unter Vermeidung des Mediationsbegriffes), sich um die Minimalstandards des Mediationsgesetzes herum zu mogeln.

Unter der Nutzerperspektive mag der »Markt« im Bereich der Wirtschafts- und Unternehmensmediation funktionieren, in dem die Kunden Marktmacht,

Erfahrung und über entsprechende (Referenz)Netzwerke verfügen. Dies ist freilich im Privatbereich zumeist nicht der Fall, weshalb unter Verbraucherschutzaspekten der »Markt« das Mediationsangebot ohne verlässliche Gütesiegel nur unzureichend strukturiert. Legitimation und wachsende Akzeptanz kann ADR/Mediation schließlich nur erhalten, wenn die *fachlichen Standards* verbindlich beschrieben und deren Einhaltung auch überprüft und eingefordert werden (kann).

Wie steht es um die oft geforderten Qualitätsstandards der Mediation? An diesen haben Sie doch inhaltlich mitgearbeitet?

Mittlerweile haben sich die fünf großen Mediationsfachverbände auf Bundesebene (»BBBDD-Verbände«, BAFM, BM und BMWA sowie DGM und DfFM) in einem *Qualitäts-Verbund Mediation (QVM)* zusammengeschlossen, um in einer verbandsübergreifenden Zusammenarbeit ein gemeinsames, verbandsübergreifendes und damit auch marktbestimmendes Qualitätssiegel QVM zu entwickeln, das den von den Fachverbänden in den letzten 15-20 Jahren formulierten Anforderungen an eine professionelle, d.h. qualitativ hochwertige Mediationspraxis entspricht.

Die inhaltlichen und curricularen Standards für eine hinreichende, Qualität zumindest ermöglichende Mediationsausbildung wurden mittlerweile vereinbart. Sie sehen insb. eine Ausbildung von mindestens 220 Std. Ausbildung, inkl. Supervision und Peergroup/Intervision, sowie eine Abschlussprüfung/Kolloquium und Abschlussarbeit vor.

Zudem erfordern die Zertifizierungsvoraussetzungen nach QVM fünf reale Mediationsfälle von zusammen 25 Zeitstunden, die in Einzelsupervision reflektiert wurden. Einer dieser Fälle muss grds. während des Ausbildungslehrgangs supervidiert und dokumentiert werden und vier weitere Fälle innerhalb von zwei Jahren. Die kurze Frist von zwei Jahren ist für frisch ausgebildete Mediator*innen, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit nur gelegentlich mediieren bzw. Akquise betreiben können, in vielen Fällen kaum zu schaffen. Sie orientiert sich allerdings an den Vorgaben von § 4 ZMediatAusbV, die in diesem Punkt zu eng ist, während sie im Übrigen inhaltlich keine hinreichenden fachlichen Standards setzt und die dort vorgesehene »Selbst-Zertifizierung« etwas anrühlich und geradezu professionsfeindlich ist.

Wie geht es insofern weiter?

Am 05.05.2019 haben die fünf Verbände die *1. Frankfurter-Erklärung* unterzeichnet, in der sie auch die Einrichtung einer gemeinsamen Institution zur Umsetzung und Gewährleistung der QVM-Standards vereinbaren. Der weitere Zeitplan ist offen. Derzeit beraten die entsprechenden Gremien in den beteiligten Verbänden über die Umsetzung und werden die weiteren Schritte miteinander einvernehmlich abstimmen.

Herr Prof. Trenzcek herzlichen Dank für dieses Gespräch.

(Erstveröffentlichung 2017/ergänzte Version Febr. 2020)

Interviewpartner:

Prof. Dr.iur. Thomas Trenzcek, M.A.

Jurist und Sozialwissenschaftler, eingetragener Mediator (BMJ, Wien; NMAS, Australien)

und zertifizierter BMWA-Lehrtrainer® (→ *Profil*).

Herausgeber des *Handbuchs Mediation und Konfliktmanagement* (2. Aufl. 2017);

Inhaber des *Steinberg Instituts für Mediation in Hannover*